

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 15. —

(No. 675.) Erhebungs-Rolle der Abgaben für die Jahre 1822—1824. Vom 25ten
Oktober 1821.

Erhebungs-Rolle

der

Abgaben, welche von Gegenständen, die entweder aus dem Auslande
zum Verbrauch eingeführt, oder die durchgeführt werden,

beugleich

von Gegenständen beim Ausgange aus dem Lande für die
Jahre 1822—1824. entrichtet werden sollen.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

- 1) **B**äume, zum Verpflanzen, und Reben;
- 2) Bienennstöcke mit lebenden Bienen;
- 3) Branntweinspüllich;
- 4) Dünger (thierischer oder Stall-);
- 5) Eier;
- 6) Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsätze namentlich betroffen sind, als:
Holz, Bimsstein, Bluffstein, Gips, Sand, Lehm, Kergel, Schmirgel,
Trippel, Waller-Erde u. a.
- 7) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Grenze
durchschnittenen Landguts;
- 8) Fische und Krebse (frische);

Jahrgang 1821.

E e

o) Gras,